

Reise- und Vertragsbedingungen von Russian Institute o-key

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem beiliegenden Anmeldeformular erfolgen. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Die Annahme bedarf einer schriftlichen Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb von 10 Tagen dem neuen Angebot des Reiseveranstalters nicht widerspricht.

2. Bezahlung

Mit dem Zugang der Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn zu leisten. Bei kurzfristiger Buchung ist der Gesamtpreis unmittelbar bei Erhalt der Bestätigung zahlbar.

3. Leistungen

Für die Reiseleistungen sind grundsätzlich die Leistungsbeschreibungen des Reiseveranstalters sowie die darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung maßgeblich. Absprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, sind vom Veranstalter ausdrücklich zu bestätigen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbei-

geführt wurden, sind möglich, soweit sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben bestehen, wenn die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich zu informieren.

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, sich unter bestimmten Voraussetzungen (Wechselkursänderungen, Gebühren, Abgaben usw.) eine nachträgliche Änderung des Reisepreises vorzubehalten, wenn zwischen der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor Reiseantritt, davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht zulässig. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 10 %, kann der Kunde innerhalb von 5 Tagen von der Reise gebührenfrei zurücktreten.

5. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wobei der Eingang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter maßgeblich ist.

Bis 45 Tage vor Abreise wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 Fr. pro gebuchte Person erhoben, und danach zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr die

folgenden Kosten in Prozenten des Arrangementpreises:

44–31 Tage vor Reisebeginn 15 % des Reisepreises,

30–15 Tage vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises,

14–8 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises,

7–2 Tage vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises,

1–0 Tage oder Nichterscheinen 100 % des Reisepreises.

Für die Flüge gelten die Annullierungsbedingungen der entsprechenden Fluggesellschaften und Tarifklassen.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt, oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen (z.B. die Fristen für Visumbeantragung nicht ausreichen). Der Reiseveranstalter kann vom Reisenden die durch die Teilnahme eines Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Bei frühzeitiger Rückreise des Teilnehmers erfolgt keine Rückerstattung. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Reisenden.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reise-

vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) *ohne Einhaltung einer Frist*, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis;

b) *bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl*, wenn in der Reiseausschreibung auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise, spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn, hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis zurück; ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht;

c) *kurzfristig* bei Streiks, Unruhen, Ereignissen höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Ausfall der Reiseleitung (Unfall, Krankheit usw.). Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so enthält der Kunde den eingezahlten Reisepreis zurück.

8. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht für:

- die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung,
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

Reise- und Vertragsbedingungen von Russian Institute o-key

Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

Wird im Rahmen einer Beförderung im Linienverkehr erbracht, so erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. In Haftungsfällen sind die Entschädigungsansprüche auf die Summen beschränkt, die sich aus den anwendbaren internationalen Abkommen oder nationalen Gesetzen ergeben. Mineralien-, Expeditions- und Trekkingreisen sind mit besonderen Risiken behaftet, weil sie oft in Regionen, wo keine verkehrstechnische und medizinische Infrastruktur vorhanden ist, durchgeführt werden. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Vorbereitung der Reise, kann aber nicht alle Eventualitäten (u.a. im Umgang mit Reittieren) voraussehen. Durch die Reisebuchung anerkennt der Reisende die Gefahren im Gebirge, in Minen- und Schürfgebieten. Im Hinblick auf diese Risiken geschieht die Teilnahme auf eigene Gefahr.

9. Beschränkte Haftung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den zweifachen Reisepreis beschränkt:

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theater- und Konzertbesuche, Ausstellungen, fakultative Ausflüge usw.).

10. Versicherung

Der Reiseveranstalter weist darauf hin, dass die Hotel-, Transportunternehmen und andere Leistungsträger in verschiedenen Ländern mangels gesetzlicher Grundlagen oft nur über einen ungenügenden Versicherungsschutz für Unfälle verfügen. Der Reiseveranstalter empfiehlt daher dem Kunden, seinen persönlichen Versicherungsschutz zu überprüfen und für die Dauer der Reise eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Der Reiseveranstalter empfiehlt zur Deckung der Reiserisiken Rückreisekosten-, Reisegepäck-, Diebstahl-, Kranken- und Unfallversicherungen. Diese Versicherungen müssen vom Teilnehmer selber abgeschlossen werden.

11. Mitwirkungs- und Schadenminderungs-pflicht

Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der begleitenden Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese sorgt für Abhilfe, sofern dies möglich ist.

12. Beanstandungen

Beanstandungen müssen sofort vor Ort der Reiseleitung gemeldet werden. Sie

können später nicht mehr berücksichtigt werden.

13. Einreise-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Der Reiseveranstalter weist den Reisenden auf die jeweiligen Einreisevorschriften hin und ist ihm für die Einholung der Visa behilflich. Die Aufwendungen dafür werden gesondert berechnet. Jeder Reisende ist aber für die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits-, Pass- und Visavorschriften und für die Mitführung der notwendigen Dokumente selber verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation durch den Reiseveranstalter bedingt sind. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung bei einer allfälligen Einreiseverweigerung und für eventuell zusätzlich entstehende Kosten.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reiseveranstalters hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend.

16. Sicherheitsvereinbarung

Unsere Reisen haben den Sinn und Zweck, Freunde und Sammler von Mineralien und andere naturinteressierte Gäste an Fund-, Schürf- und Minengebiete und in unerschlossene Gebiete zu begleiten. Um diesem Zweck gerecht zu werden, sind in jedem Fall sorgfältigste Absprachen und Vorbereitungen getroffen worden. Jede Art gesetzliche Bestimmungen werden beachtet und das leibliche Wohl der Reisegäste in jedem Fall dem Erlebnisanspruch vorangestellt. Die Reiseleiterin, beauftragte Führer und jeweilige Gastgeber sind mit den möglichen Gefahrenquellen an den einzelnen Besuchspunkten vertraut und werden die Reisegäste auf diese Punkte ausdrücklich hinweisen. Alle Reiseteilnehmer werden dringend gebeten diese Hinweise zu beachten. **In jedem Fall geschieht das Betreten von Minen- und Fundgebieten, sowie naturbelassenen Gegenden auf eigene Gefahr.** Der Reiseveranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass sich an diesen Orten relativ kurzfristig witterungs- und abbaubedingte Veränderungen ergeben können, die eventuell das erwartete Erlebnis beeinträchtigen oder eine Änderung des Reiseverlaufs notwendig machen.

Russian Institute o-key
Ovsiannikova-Keymer
Wiesenstraße 26
8917 Oberlunkhofen